

rend Wilhelm Beck mit seinem Entwurf, den er im Februar 1919 der Regierung übermittelt hatte,³⁰ eine Totalrevision der Verfassung anstrebte.³¹

2. Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck

Nach diesem Verfassungsentwurf soll das Fürstentum Liechtenstein eine souveräne demokratische Monarchie auf parlamentarischer Grundlage bilden (Art. 1) und die Staatsgewalt auf dem Landesfürsten und dem Volke beruhen (Art. 3). Formal fällt auf, dass der Verfassungsentwurf die Rechte und Pflichten des Volkes im III. Hauptstück vor denjenigen des Landesfürsten im IV. Hauptstück regelt.

Der Landesfürst ist das Staatsoberhaupt und übt sein Recht an der Staatsgewalt gemäss der Verfassung aus (Art. 29). Er bleibt im Besitze des Sanktionsrechts, das er im Lichte der Verfassung auszuüben hat. Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Regierungsmitgliedes, «das dadurch die Verantwortung übernimmt» (Art. 31). Der Landtag ist das verfassungsmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen, das die Interessen des Landes und des Volkes nach den Bestimmungen der Verfassung wahrzunehmen hat (Art. 35). Der Verfassungsentwurf schränkt das Notverordnungsrecht des Landesfürsten wirksam ein, indem er «jede solche Massregel» der nachträglichen Zustimmung des Landtages unterstellt. Wird sie verweigert, ist die Anordnung aufzuheben (Art. 32 Abs. 2).

Der Verfassungsentwurf gesteht auch dem Volk neben dem Landtag und dem Landesfürsten ein Gesetzesinitiativrecht zu. So können 400 wahlfähige Bürger einen Gesetzesvorschlag in den Landtag einbringen, den dieser in seiner nächsten Sitzung zu behandeln hat. Die näheren Vorschriften überlässt er dem Gesetzgeber (Art. 50).

Der Landammann wird auf Vorschlag des Landtages vom Landesfürsten ernannt. Alle Regierungsmitglieder sind aus Landesbürgern zu bestellen (Art. 60). Es wird parlamentarisch regiert und es hat daher ein

30 Publiziert in O.N. Nr. 47 vom 12. Juni 1920 bis Nr. 52 vom 30. Juni 1920.

31 Herbert Wille, Regierung und Parteien, S. 92 f.; vgl. auch Rupert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion, S. 125 f.